



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

**Umsatzsteuer für Dienstleistungen und
Montagen in der Schweiz**

April 2022

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Überblick zur Steuerpflicht in der Schweiz	5
1.1. Was ist in der Schweiz/Liechtenstein zu beachten?	5
1.2. Zuständige Behörden	6
2. Überblick zur Steuerpflicht in der Schweiz	6
2.1 Lieferung	6
2.1.1. Sonderfall Versandhandel	7
2.2 Dienstleistung	7
3. Ort der Leistungserbringung	8
3.1. Ort einer Lieferung	8
3.2. Ort einer Dienstleistung	8
3.2.1. Ort der Leistungserbringung	8
3.2.2. Ort der Tätigkeit	8
3.2.3. Ort der gelegenen Sache	8
3.2.4. Ort des Leistungsempfängers	8
4. Überblick zur Steuerpflicht bei Dienstleistungen	9
4.1. Dienstleistungen mit Übergang der Steuerschuld (Bezugsteuer = Reverse Charge) - Empfängerortprinzip	9
4.1.1. Sonderfall Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen	9
4.1.2. Rechnungserstellung bei Übergang der Steuerschuld (Bezugsteuer = Reverse Charge)	10
4.2. Dienstleistungen ohne Übergang der Steuerschuld - Belegenheitsort (=Grundstücksort), Tätigkeitsort	10
5. Überblick zur Steuerpflicht bei werkvertraglichen Lieferungen (Montagen samt Material)	10
5.1. Auslösen der Steuerpflicht in der Schweiz	11
5.2. Unternehmen hat mehr als CHF 100.000,- Umsatz (weltweit)	11
5.2.1. Steuerbemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer	11
5.3. Unternehmen hat weniger als CHF 100.000,- Umsatz (weltweit)	11
5.3.1. Steuerbemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer	11
5.3.2. Verfahren bei der Einfuhr des Gegenstands	12
5.3.2.1. Provisorische Veranlagung	12
5.3.2.2. In welchen Fällen kann es zu einer provisorischen Veranlagung kommen?	12
5.3.2.3. Sicherstellung der Einfuhrsteuer bei der Einfuhr des Gegenstandes	12
5.3.2.4. Definitive Veranlagung nach Abschluss der Arbeiten	12
5.3.2.5. Definitive Veranlagung vor Abschluss der Arbeiten	13
5.3.2.6. Rechnungsstellung	13
6. Überblick zur Steuerpflicht bei werkvertraglichen Leistungen (Montagen ohne Material)	13
6.1. Unternehmen hat mehr als CHF 100.000,- Umsatz (weltweit)	13
6.2. Unternehmen hat weniger als CHF 100.000,- Umsatz (weltweit)	13
6.3. Rechnungsstellung	14
7. Zusammenfassung zum Ablauf bei Werklieferung und Werkleistung	14
7.1. Werklieferung (Arbeiten, Montage samt Material aus dem Ausland)	14
7.2. Werkleistung (Arbeiten, Montagen ohne Material aus dem Ausland)	14
8. Beispiel anhand eines EDV-Betriebes	15
9. Beispiel anhand eines Handelsbetriebes	16
10. Beginn, Ende und Befreiung der Steuerpflicht in der Schweiz	17
10.1. Beginn	17
10.2. Ende	17
10.3. Befreiung	17

11. Vorsteuern in der Schweiz	17
11.1. Veranlagungsverfahren	17
11.2. Erstattungsverfahren (Vergütungsverfahren)	17
12. Rechnungsanforderungen	18
13. Fiskalvertretung und Kautio/Bankgarantie	18
13.1. Fiskalvertretung	18
13.1. Kautio/Bankgarantie	19
14. Weitere Informationen und Merkblätter	19

1. Überblick zur Steuerpflicht in der Schweiz

Jede gewerbliche Tätigkeit ist in der Schweiz der Mehrwertsteuer unterworfen. Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch jährlich insgesamt CHF 100.000 übersteigen.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung sind auch österreichische Firmen betroffen, die in der Schweiz Inlandumsätze tätigen, wie z.B. Inlandslieferungen, Versandhandel, Personenbeförderungen, Catering. Der reine Export von Waren aus z.B. Österreich in die Schweiz (ohne Be- oder Verarbeitung bzw. Montage in der Schweiz) löst keine Registrierungspflicht aus.

Werden werkvertragliche Lieferungen oder bestimmte Dienstleistungen wie z.B. Werbung, Beratung, durch österreichische Firmen erbracht, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Bezugsteuer = Reverse Charge = keine Registrierungspflicht). Dies unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger eine Firma oder eine Privatperson ist.

Wesentliche Neuerungen im Überblick:

Durch die Novellierung des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes kam es ab 01.01.2018 zu einer Erweiterung der Registrierungspflicht. Für Unternehmen, welche in der Schweiz und in Liechtenstein Lieferungen ausführen oder Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher erbringen, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz/Liechtenstein maßgebend, sondern der Umsatz weltweit.

Das bedeutet, dass ein Unternehmen, welches weltweit über CHF 100.000 Umsatz erwirtschaftet, ab dem ersten Franken in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird, sofern es eingangs erwähnte Leistungen (werkvertragliche Lieferungen, elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher) erbringt.

Auch die Mehrwertsteuersätze wurden gesenkt:

Reduzierter Steuersatz	2,5%
Steuersatz für die Beherbergung:	3,5%
Normalsteuersatz:	7,7%

NEU AB 01.01.2019 - Versandhandel:

Zudem kommt es zu Änderungen bei der Einfuhr von Waren mit geringem Wert. Bisher war es so, dass Waren mit einem Wert bis zu CHF 5,- von der Einfuhrsteuer ausgenommen waren. An dieser Regelung wird sich im Wesentlichen auch nichts ändern. Ausgenommen davon sind jedoch die Online-Händler, welche pro Jahr mehr als CHF 100.000 Umsatz aus Kleinsendungen in die Schweiz erzielen. Auch diese Lieferungen lösen Mehrwertsteuerpflicht aus.

1.1. Was ist in der Schweiz/Liechtenstein zu beachten?

Die Schweiz gilt gemeinsam mit Liechtenstein aus umsatzsteuerlicher Sicht als ein Land, somit aus Schweizer Mehrwertsteuersicht als Inland. Wann immer in dieser Broschüre aus Vereinfachungsgründen von der Schweiz die Rede ist, ist damit auch Liechtenstein gemeint. Erbringt ein Unternehmen in der Schweiz oder in Liechtenstein Leistungen, die in der Schweiz/Liechtenstein steuerbar und steuerpflichtig sind und erwirtschaftet es

Umsätze von mehr als CHF 100.000 weltweit, muss sich das Unternehmen in einem der beiden Länder zur Umsatzsteuer erfassen lassen. Ausnahme: Das Unternehmen erbringt ausschließlich Umsätze, die der Bezugssteuerpflicht unterliegen.

Wird für einen österreichischen Unternehmer die Erfassung zur MWSt in der Schweiz notwendig, so ist ein Fiskalvertreter zu benennen und eine Kautions- bzw. Bankgarantie für mögliche Steuerschulden zu hinterlegen. Mehr dazu im Kapitel 12.

1.2. Zuständige Behörden

Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt, muss sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfassen lassen.

Sie erbringen überwiegend Leistungen in der Schweiz	Sie erbringen überwiegend Leistungen im Fürstentum Liechtenstein
Eidg. Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Schweiz Tel. +41 58 462 21 11 Fax +41 58 46 571 45 Internet http://www.estv.admin.ch	Liechtensteinische Steuerverwaltung Abteilung Mehrwertsteuer Lettstrasse 37, 9490 Vaduz Fürstentum Liechtenstein Tel. +423 236 68 17 Fax +423 236 68 30 Internet http://www.llv.li/amtstellen

2. Überblick zur Steuerpflicht in der Schweiz

Um die Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz prüfen zu können, ist es notwendig, zwischen Dienstleistungen und Lieferungen zu unterscheiden.

Der Dienstleistungsbegriff wird in der Schweiz enger ausgelegt als in Österreich. So ist manches, was in Österreich als Dienstleistung gesehen wird, in der Schweiz eine werkvertragliche Lieferung/Werkleistung.

Sämtliche Arbeiten an Gegenständen werden als werkvertragliche Lieferung/Werkleistung eingestuft. Einer Veränderung des Gegenstandes bedarf es nicht. Auch ist es nicht erforderlich, dass Material verwendet, ersetzt oder hinzugefügt wird.

Als Faustregel gilt: Wenn an einem Gegenstand Arbeiten ausgeführt werden und sich dieser Gegenstand zum Zeitpunkt der Arbeitsausübung in der Schweiz befindet, dann ist die Mehrwertsteuerpflicht zu prüfen.

In einem ersten Schritt ist daher stets zu ergründen, ob eine werkvertragliche Lieferung/Werkleistung oder eine Dienstleistung vorliegt.

2.1 Lieferung

Eine Lieferung liegt vor, beim

- Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen;
- Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloß geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist;
- Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung.

Beispiele für werkvertragliche Lieferungen:

- Reparaturen
- Änderungen, Funktionskontrollen, Veredelungsarbeiten
- Unterhaltsarbeiten, Reinigungen
- Rasenmähen („Rasen wird bearbeitet“)
- Installationen, Inbetriebnahmen, Montagen
- Überlassung eines Gegenstands zum Gebrauch (Miete und Pacht)

2.1.1. Sonderfall Versandhandel

Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens 100.000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen in die Schweiz (entspricht einem Warenwert von CHF 65 beim Normalsteuersatz von 7.7% bzw. CHF 200 beim reduzierten Steuersatz von 2,5%), gelten seine Lieferungen als Inlandslieferungen und er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Erreichen der Umsatzgrenze. Für die Bestimmung der Steuerpflicht ab dem 01.01.2019 muss der Versandhändler prüfen, ob er in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens einen Umsatz von 100.000 Franken aus Kleinsendungen in die Schweiz erzielt hat und anzunehmen ist, dass er auch in den zwölf Monaten ab dem 01.01.2019 solche Lieferungen ausführen wird.

Der steuerpflichtige Versandhändler schuldet auf allen nachfolgenden Lieferungen an seine Kundschaft in der Schweiz die Schweizer Mehrwertsteuer (Inlandsteuer), also auch auf den der Einfuhrsteuer unterliegenden Sendungen. **Die Einfuhr der Waren nimmt der Versandhändler ab dem Beginn der Steuerpflicht im eigenen Namen vor und kann dementsprechend auch die Einfuhrsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen** (der Versandhändler gilt als Importeur).

Die Versandhändler können sich mittels „Unterstellungserklärung Ausland“ bereits vor Erreichen der für die Steuerpflicht maßgebenden Umsatzgrenze freiwillig der Steuerpflicht unterstellen.

2.2 Dienstleistung

Eine Dienstleistung ist jede Leistung, die keine Lieferung ist. Zudem liegt eine Dienstleistung vor, wenn

- immaterielle Werte und Rechte übertragen werden;
- eine Handlung unterlassen oder eine Handlung bzw. ein Zustand geduldet wird.

Beispiele für Dienstleistungen:

- Beratungs- und Managementleistungen
- Datenverarbeitung (App-Verkauf, Softwareverkauf)
- Werbeleistungen
- Arbeitskräfteüberlassung
- Grundstücksdienstleistungen (Verwaltung, Architektenleistungen etc.)
- Beförderungsleistungen inklusive Nebentätigkeiten

3. Ort der Leistungserbringung

Um die Steuerpflicht in der Schweiz im Einzelfall abklären zu können, ist es notwendig, den Ort der Leistungserbringung anhand der konkreten (vertraglich geschuldeten) Leistung zu bestimmen. Denn nur dann, wenn der Ort der konkreten Leistung in der Schweiz liegt, kommt das Schweizer Mehrwertsteuerrecht zur Anwendung und es besteht möglicherweise eine Registrierungs- und Mehrwertsteuerpflicht.

3.1. Ort einer Lieferung

Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem

- sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einem Dritten beginnt.

3.2. Ort einer Dienstleistung

Der Ort der erbrachten Dienstleistung ist in einem eigenen Artikel des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes geregelt, welcher sich inhaltlich aufschlüsselt wie folgt:

3.2.1. Ort der Leistungserbringung

Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber anwesenden natürlichen Personen erbracht werden. Hierunter fallen zum Beispiel: Heilmassagebehandlungen, Pflegeleistungen, Lebens- und Sozialberatungen.

3.2.2. Ort der Tätigkeit

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Leistungen. Darunter fallen zum Beispiel auch gastgewerbliche Leistungen sowie Personenbeförderungsleistungen.

3.2.3. Ort der gelegenen Sache

Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung, Schätzung, Ingenieur- und Bauaufsichtsleistungen, Überwachung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beherbergungsleistungen).

3.2.4. Ort des Leistungsempfängers

Ist die Dienstleistung keiner der eben genannten Dienstleistungen zuordenbar, dann kommt der „Auffangtatbestand“ zur Anwendung. Sämtliche Dienstleistungen, die sich anderweitig nicht einordnen lassen, sind am Ort des Leistungsempfängers steuerbar. Darunter zählen zum Beispiel die Dienstleistungen Datenverarbeitung, Personalverleih, Waren-/Güterbeförderungsleistungen, und Entsorgungsleistungen.

4. Überblick zur Steuerpflicht bei Dienstleistungen

Unterschieden werden muss zwischen Dienstleistungen, bei welchen die Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger übergeht (4.1.) und Dienstleistungen, bei welchen eine Steuerpflicht des Leistungserbringers in der Schweiz entstehen kann (4.2.).

4.1. Dienstleistungen mit Übergang der Steuerschuld (Bezugsteuer = Reverse Charge) - Empfängerortprinzip

Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen dem Empfängerortprinzip, außer es liegen die in Punkt 4.2. genannten Ausnahmen vor.

Werden **ausschließlich** Leistungen nach dem Empfängerortprinzip erbracht, geht die Steuerschuld auf den Schweizer Leistungsempfänger über, unabhängig davon, ob es sich um eine Privatperson oder einen Unternehmer handelt.

In diesen Fällen muss die Dienstleistung von dem Empfänger in der Schweiz versteuert werden, sofern dieser

- entweder in der Schweiz steuerpflichtig ist oder aber
- nicht steuerpflichtig ist (z. B. Privatpersonen), jedoch im Kalenderjahr für mehr als CHF 10.000 Leistungen von ausländischen Unternehmen bezieht.

Die Grenze von CHF 10.000 ist dabei als Freigrenze zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland die Steuer zu bezahlen und nicht nur für den, die CHF 10.000 übersteigenden Teil.

Beispiele

- Beratungs- und Managementleistungen
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung
- Datenverarbeitung
- Arbeitskräfteüberlassung
- Güterbeförderung
- Vermittlung
- Entsorgungsdienstleistungen
- Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten

4.1.1. Sonderfall Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen

Hat der Leistungserbringer in der Schweiz keinen Sitz und werden Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen erbracht, muss unterschieden werden, ob diese Leistungen einem steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Empfänger erbracht werden.

Werden die Leistungen einem steuerpflichtigen Leistungsempfänger (z.B. Unternehmer) erbracht, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

Werden die Leistungen einem nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger (z.B. Privatperson) erbracht, muss sich der österreichische Leistungserbringer in der Schweiz zur Umsatzsteuer erfassen lassen, sofern die Umsatzgrenze von CHF 100.000 überschritten wird.

4.1.2. Rechnungserstellung bei Übergang der Steuerschuld (Bezugsteuer = Reverse Charge)

Ist das österreichische Unternehmen in der Schweiz nicht registriert, weil es ausschließlich Umsätze, welche der Bezugsteuer unterliegen (oder weltweit Umsätze von weniger als CHF 100.000 pro Jahr hat), tätigt, erfolgt eine Verrechnung ohne Umsatzsteuer. Es wird empfohlen auf der Rechnung einen Hinweis zum Übergang der Steuerschuld anzubringen („Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - Bezugsteuer“).

ACHTUNG:

Sobald das österreichische Unternehmen in der Schweiz registriert ist, ist die Bezugsteuer nicht mehr anwendbar! Das bedeutet, dass nach der Registrierung in der Schweiz jede Leistung (auch EDV-Dienstleistungen oder Werbeleistungen) mit Schweizer Mehrwertsteuer zu fakturieren sind - unabhängig davon, wie hoch der weltweite Umsatz ist.

4.2. Dienstleistungen ohne Übergang der Steuerschuld - Belegenheitsort (=Grundstücksort), Tätigkeitsort

Alle Dienstleistungen, welche nicht am Empfängerort versteuert werden, unterliegen nicht der Bezugsteuer. Es kommt daher nicht zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Sofern das leistungserbringende Unternehmen weltweit Umsätze von mehr als CHF 100.000 pro Jahr erbringt, muss es sich zwingend zur Umsatzsteuer erfassen lassen und mit schweizerischer Mehrwertsteuer abrechnen.

Beispiele

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (z.B. Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung, Gebäudereinigung)
- Personenbeförderungen
- Catering
- Dienstleistungen von Reisebüros und Organisation von Veranstaltungen
- Kulturelle, sportliche, unterrichtende Tätigkeiten
- Leistungen der Heilbehandlung und der Körperpflege (Friseur, Kosmetik)

Hinweis:

Sollten Unsicherheiten in Bezug auf die Einordnung der erbrachten Leistung in eine der beschriebenen Gruppen bestehen, wäre eine Abklärung mit dem Außenwirtschaftscenter der Wirtschaftskammer Österreich bzw. der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu empfehlen.

5. Überblick zur Steuerpflicht bei werkvertraglichen Lieferungen (Montagen samt Material)

Führt ein ausländischer Lieferant einen Gegenstand ein oder lässt er diesen durch einen Dritten ins Inland verbringen und verwendet er diesen zur Ausführung von Arbeiten, liegt solchen Einfuhren in der Regel ein Werkvertrag zugrunde. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich ein Lieferant zur Herstellung eines Werks. Den Werkvertrag charakterisiert somit das Versprechen, einen bestimmten Arbeitserfolg oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis als Ganzes zu erbringen. Aus steuerlicher Sicht werden die aufgrund solcher Verträge erbrachten Leistungen als werkvertragliche Lieferungen bezeichnet.

Das aufgrund eines Werkvertrags abzuliefernde Werk gilt im Zeitpunkt der Übergabe an den Abnehmer als geliefert.

Beispiele von werkvertraglichen Lieferungen:

- Lieferung und Montage von Maschinen oder Maschinenanlagen
- Lieferung und Montage von Fertighäusern
- Lieferung und Installation von Softwareprogrammen
- Lieferung und Einbau von Küchen, Fenstern oder Geländern
- Lieferung und Einbau von Belüftungen und Ventilatoren
- Lieferung und Anschlagen von Türen
- Lieferung und Einbau von Fußböden

5.1. Auslösen der Steuerpflicht in der Schweiz

Hat das österreichische Unternehmen einen jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100.000 wird es in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, da der Ort der Lieferung in der Schweiz liegt. Das österreichische Unternehmen ist von der Mehrwertsteuerpflicht befreit und kann die Registrierung zur Mehrwertsteuer in der Schweiz vermeiden, indem es mit tauglichen Unterlagen nachweist, dass die (weltweiten) Umsätze unter CHF 100.000 liegen.

Bei werkvertraglichen Lieferungen und bei Ablieferung von eingeführten Gegenständen nach Bearbeitung in der Schweiz berechnet sich die Einfuhrsteuer grundsätzlich nach dem Entgelt am Bestimmungsort in der Schweiz. Welche Bemessungsgrundlage die Einfuhrsteuer hat, hängt von der Frage ab, ob das österreichische Unternehmen zur Mehrwertsteuer registriert ist.

5.2. Unternehmen hat mehr als CHF 100.000 Umsatz (weltweit)

Hat das Unternehmen mehr als CHF 100.000 Umsatz (weltweit), wird es durch die Erbringung werkvertraglicher Lieferungen in der Schweiz registrierungs- und mehrwertsteuerpflichtig, da der Ort der Lieferung in der Schweiz liegt. Das Unternehmen muss die erbrachten Leistungen mit Schweizer Mehrwertsteuer abrechnen und diese an die ESTV abführen.

5.2.1. Steuerbemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer

Ist das österreichische Unternehmen in der Schweiz zur Mehrwertsteuer registriert, berechnet sich die Einfuhrsteuer lediglich nach dem Marktwert des eingeführten Gegenstands bzw. nach dem Entgelt, das der österreichische Unternehmer beim Einkauf des Gegenstands entrichtet hat.

5.3. Unternehmen hat weniger als CHF 100.000 Umsatz (weltweit)

Hat das Unternehmen weniger als CHF 100.000 Umsatz (weltweit) und weist es dies der ESTV mit tauglichen Unterlagen nach, dann muss es sich nicht zur Mehrwertsteuer registrieren lassen und die erbrachten Leistungen auch nicht mit Schweizer Mehrwertsteuer fakturieren. In diesem Fall ist die Zollverwaltung zuständig, weshalb Einfuhrsteuer abzuführen ist.

5.3.1. Steuerbemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer

Da bei einer werkvertraglichen Lieferung neben den in die Schweiz eingeführten Gegenständen auch Arbeiten verrichtet werden, umfasst die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer den Preis für die Ware und die verrechneten Arbeitskosten. Der Steuersatz beträgt 7,7%.

Ausnahmsweise bemisst sich die Einfuhrsteuer lediglich vom Verkaufspreis der eingeführten Gegenstände, wenn der ausländische Werklieferer in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert ist (eidg. Zollverwaltungspraxis).

Werden Fahrnisgegenstände (= bewegliche Sachen wie Maschinen, Anlagen, Geräte, Apparate usw.) geliefert und ist der ausländische Lieferant zwar nicht in der Schweiz für umsatzsteuerliche Zwecke registriert, sein inländischer Abnehmer aber zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist ebenfalls der Verkaufspreis ohne Arbeiten Basis für die Einfuhrsteuer.

5.3.2. Verfahren bei der Einfuhr des Gegenstands

In der Schweiz gibt es zwei Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrsteuer: die provisorische Veranlagung und die endgültige (= definitive) Veranlagung. Welches Verfahren angewendet wird, hängt hauptsächlich davon ab, ob bei der Einfuhr der Waren, welche ja in der Schweiz eingebaut, verarbeitet etc. werden sollen, schon bekannt ist, wie hoch die Rechnung an den Schweizer Rechnungsempfänger sein wird oder nicht.

5.3.2.1. Provisorische Veranlagung

Da bei Auftragsübernahme nicht in jedem Fall klar sein wird, welcher Betrag für die Montage schlussendlich zu bezahlen ist, kann bei der Einfuhr der benötigten Materialien oft noch keine endgültige (= definitive) Veranlagung zum Zwecke der Einfuhrsteuer durchgeführt werden. Daher muss eine provisorische Veranlagung bei der Zollstelle angemeldet werden. Der Antrag auf provisorische Veranlagung ist durch die anmeldepflichtige Person (Zolldeklarant, Spediteur, Abnehmer, Warenführer, Monteur, usw.) zu stellen und zu begründen.

5.3.2.2. In welchen Fällen kann es zu einer provisorischen Veranlagung kommen?

- Die Montage-, Einbau- oder Inbetriebnahme Kosten sind im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstandes unbekannt oder noch nicht endgültig bestimmt.
- Der ausländische Lieferant bezieht im Rahmen der werkvertraglichen Lieferung einen Gegenstand oder eine Dienstleistung von einem inländischen Steuerpflichtigen. Der Anteil dieses Inlandbezugs ist im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstandes unbekannt oder noch nicht endgültig bestimmt.
- Der zur Ausführung der werkvertraglichen Lieferung benötigte Gegenstand gelangt in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr.
- Es werden Kostenüberschreitungen erwartet.

5.3.2.3. Sicherstellung der Einfuhrsteuer bei der Einfuhr des Gegenstandes

Bei einer provisorischen Veranlagung wird durch die Zollstelle eine Sicherheitsleistung für die zu erwartende Einfuhrsteuer verlangt. Zu diesem Zweck müssen zB Verträge, Auftragsbestätigungen und so weiter vorgelegt werden. Die Sicherheitsleistung kann in bar oder in Form von Bürgschaften (zB durch einen Fiskalvertreter) entrichtet werden.

5.3.2.4. Definitive Veranlagung nach Abschluss der Arbeiten

Der Abnehmer oder die anmeldepflichtige Person muss nach Abschluss der Arbeiten für die definitive Veranlagung der Steuer das Formular 52.61 ausfüllen. Dieses Formular wird an die Zollstelle, welche die provisorische Veranlagung durchgeführt hat, geschickt. Bei Einzelsendungen genügt auch die Vorlage der Schlussrechnung. Der Zoll hält sich provisorische Veranlagungen in Evidenz.

Tipp:

Das erwähnte und auch viele weitere Formulare werden auf der Homepage <http://www.ezv.admn.ch/>, unter dem Link „Zollinformation Firmen“, „Steuern und Abgaben“, „Mehrwertsteuer“, „Formulare“ bereitgestellt.

5.3.2.5. Definitive Veranlagung vor Abschluss der Arbeiten

Bemisst sich die Einfuhrsteuer nur nach dem Verkaufspreis der mitgeführten Gegenstände, muss bereits vor Beendigung der Arbeiten eine definitive Veranlagung durchgeführt werden. Dies ist dann der Fall, wenn der österreichische Werklieferer in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert ist. Die Mehrwertsteuer für die Arbeitsleistung in der Schweiz wird durch den österreichischen Betrieb selbst abgeführt. Weiters kann eine definitive Veranlagung dann notwendig sein, wenn Fahrnisgegenstände (= bewegliche Sache) geliefert werden.

5.3.2.6. Rechnungsstellung

Bei Montageaufträgen, die in der Schweiz einfuhrsteuerpflichtig sind (zB im Bau- und Baunebengewerbe), empfehlen wir die anfallende Schweizer Umsatzsteuer in Höhe von 7,7% am Grenzübergang zu begleichen.

Dies ist mit einer NETTO-Rechnung möglich. Dabei werden der Wert der Ware und die Arbeitsleistung ohne jeglichen Ausweis der Umsatzsteuer dem Grenzzollamt präsentiert. Achten Sie darauf, dass auf der Original- Einfuhrsteuerquittung der exakte Firmenwortlaut Ihres Schweizer Kunden eingetragen ist. Dieser kann den Betrag dann wieder als Vorsteuer geltend machen. Sie verrechnen an Ihren Kunden den Nettorechnungsbetrag und die von Ihnen ausgelegte Einfuhrsteuer.

Ist der österreichische Betrieb in der Schweiz registriert, erfolgt eine Verrechnung mit 7,7% Umsatzsteuer, welche dann direkt durch den österreichischen Betrieb an die Steuerverwaltung abgeführt wird.

6. Überblick zur Steuerpflicht bei werkvertraglichen Leistungen (Montagen ohne Material)

6.1. Unternehmen hat mehr als CHF 100.000 Umsatz (weltweit)

Hat das Unternehmen mehr als CHF 100.000 Umsatz (weltweit), dann hat es sich bei Erbringung werkvertraglicher Leistungen zur Mehrwertsteuer zu registrieren, da der Ort der Leistung in der Schweiz liegt. Das Unternehmen muss mit Schweizer Mehrwertsteuer fakturieren und diese an die ESTV abführen.

6.2. Unternehmen hat weniger als CHF 100.000 Umsatz (weltweit)

Werden in der Schweiz nur Arbeiten ohne Mitnahme von Material durchgeführt und erzielt das ausländische Unternehmen weniger als CHF 100.000 Umsatz (weltweit) wird weder eine Einfuhrsteuer verrechnet, weil keine Gegenstände über die Zollgrenze gebracht werden, noch eine Registrierung zur Mehrwertsteuer notwendig, da die Umsatzgrenze nicht überschritten wurde.

In diesem Fall gilt folgendes: Mit dem zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen neuen Mehrwertsteuergesetz wurde eine sogenannte Bezugssteuerpflicht (= Reverse Charge) für

Leistungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind und die keine Einfuhrsteuer zu entrichten haben (z. B. Betriebe, die Montageleistungen in der Schweiz erbringen, ohne Waren einzuführen und weniger als CHF 100.000 Jahresumsatz haben), neu eingeführt.

Die werkvertragliche Leistung muss von dem Empfänger in der Schweiz versteuert werden, sofern dieser

- entweder in der Schweiz steuerpflichtig ist

oder aber

- nicht steuerpflichtig ist (z. B. Privatpersonen), jedoch im Kalenderjahr für mehr als 10.000 CHF Leistungen von ausländischen Unternehmen bezieht und vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugssteuerpflicht informiert wurde.

Werden in der Schweiz nur Arbeiten ohne Mitnahme von Material durchgeführt und erzielt das ausländische Unternehmen mehr als CHF 100.000, so hat es sich zur Mehrwertsteuer zu registrieren, da der Ort dieser werkvertraglichen Lieferungen in der Schweiz liegt.

6.3. Rechnungsstellung

Ist der österreichische Betrieb in der Schweiz registriert, erfolgt eine Verrechnung mit 7,7% Umsatzsteuer, welche dann direkt durch den österreichischen Betrieb an die Steuerverwaltung abgeführt wird.

Ist der österreichische Betrieb in der Schweiz nicht registriert, weil er nur Umsätze, welche der Bezugsteuer unterliegen (oder er Umsätze von weniger als CHF 100.000 pro Jahr hat) tätigt, erfolgt eine Verrechnung ohne Umsatzsteuer. Es wird empfohlen, auf der Rechnung einen Hinweis zum Übergang der Steuerschuld anzubringen („Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - Bezugsteuer“).

7. Zusammenfassung zum Ablauf bei Werklieferung und Werkleistung

7.1. Werklieferung (Arbeiten, Montage samt Material aus dem Ausland)

Führt ein ausländisches Unternehmen Gegenstände in die Schweiz ein und besorgt es an diesen Gegenständen in der Schweiz vor Ablieferung an den Kunden Arbeiten irgendwelcher Art, so wird es, sofern das ausländische Unternehmen mehr als CHF 100.000 Umsatz hat, mehrwertsteuerpflichtig.

7.2. Werkleistung (Arbeiten, Montagen ohne Material aus dem Ausland)

Besorgt ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz Arbeiten an Gegenständen, die sich bereits in der Schweiz befinden, oder liefert es an einen inländischen Kunden Gegenstände, die es in der Schweiz bezogen hat, so ist es bei Erreichen der CHF 100.000 Umsatzgrenze in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und muss sich zur Umsatzsteuer registrieren lassen und Umsatzsteuer abführen.

8. Beispiel anhand eines EDV-Betriebes

Ein EDV-Betrieb wird mit dem Programmieren einer Software für ein Unternehmen mit Sitz in Zürich beauftragt.

Variante 1:

es wird ausschließlich die Software programmiert und elektronisch in Form eines Downloads dem Kunden zur Verfügung gestellt, der Umsatz weltweit beträgt mehr als CHF 100.000 eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine reine Dienstleistung erbracht. Diese ist in der Schweiz steuerbar. Der Zoll ist nicht zuständig, da kein Material mitgenommen wird. Einfuhrsteuer (EUST) fällt daher nicht an.

Da es sich um eine reine Dienstleistung handelt, für welche die Bezugsteuer (=Reverse Charge) anzuwenden ist, muss der Leistungsempfänger den Umsatz versteuern. Eine Registrierung bei der Steuerverwaltung ist für den österreichischen Betrieb nicht notwendig. Die Rechnung wird ohne Umsatzsteuer ausgestellt.

Hinweis:

Sollte der EDV-Dienstleister neben den bezugssteuerpflichtigen Umsätzen andere, der normalen Besteuerung unterliegende Umsätze tätigen, können diese (anderen) Umsätze eine Registrierungspflicht auslösen, sofern der Umsatz weltweit CHF 100.000 übersteigt. Solche Umsätze wären z.B.: Inlandslieferungen, Personenbeförderungen, Catering, Seminartätigkeit.

Muss eine Registrierung erfolgen, ist die Bezugsteuer nicht mehr anwendbar und alle Rechnungen sind mit MWSt zu stellen!

Variante 2:

das Computerprogramm wird vor Ort am Computer des Schweizer Kunden installiert bzw. auf seine Funktion überprüft, der Umsatz weltweit beträgt mehr als CHF 100.000, eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine Werkleistung erbracht, da ein körperlicher Gegenstand (Computer) bearbeitet bzw. auf seine Funktion hin überprüft wird. Diese Leistungen sind in der Schweiz steuerbar. Da der EDV-Dienstleister weltweit mehr als CHF 100.000 Umsatz hat, wird er aufgrund der Werkleistung in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und muss sich daher zur Mehrwertsteuer registrieren. Die Bezugsteuer kann nicht angewendet werden. Es ist 7,7 % MWSt zu verrechnen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuliefern.

Variante 3:

das Computerprogramm wird vor Ort am Computer des Schweizer Kunden installiert bzw. auf seine Funktion überprüft, der Umsatz weltweit beträgt weniger als CHF 100.000. eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine Werklieferung erbracht. Diese ist in der Schweiz steuerbar. Die subjektive Steuerpflicht wird nicht erfüllt. Der EDV-Dienstleistung muss sich nicht zur MWSt. registrieren und kann die werkvertragliche Leistung ohne Mehrwertsteuer fakturieren. Im Zweifel muss mit tauglichen Geschäftspapieren nachgewiesen werden, dass die Umsatzgrenze nicht überschritten wird.

Variante 4:

der EDV-Dienstleister verkauft neben dem Computerprogramm auch noch Hardware und montiert diese vor Ort in der Schweiz, die Ware und das für die Montage notwendige Material werden mitgenommen, der Umsatz weltweit beträgt mehr als CHF 100.000, eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine Werklieferung (Montage bzw. Anschluss der Computerhardware) erbracht. Diese Leistung ist in der Schweiz steuerbar. Der EDV-Dienstleister ist mehrwertsteuerpflichtig und muss sich zur Mehrwertsteuer registrieren. EUSt fällt aufgrund der Registrierung zur Mehrwertsteuer für das Material nicht an. Die MWSt auf die Ware und die Arbeitsleistung wird durch den steuerpflichtigen Österreicher selbst bei der Steuerverwaltung abgeführt. Er hat eine Rechnung mit 7,7% MWSt. zu fakturieren.

9. Beispiel anhand eines Handelsbetriebes

Variante 1:

es wird ausschließlich die Ware geliefert und mit einem Spediteur zum Kunden in die Schweiz transportiert, der Umsatz weltweit beträgt mehr als CHF 100.000, eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine Exportlieferung erbracht. Diese ist in der Schweiz steuerbar. Der Zoll ist zuständig, da keine Registrierung zur Mehrwertsteuer notwendig ist. Es fällt daher Einfuhrsteuer (EUSt) an.

Hinweis:

Handelt es sich um einen reinen Export (Lieferung von Ware ohne zusätzliche Tätigkeit vor Ort), dann ist keine Registrierung zur Mehrwertsteuer in der Schweiz notwendig - unabhängig von der Höhe der Exporte. Für diese Lieferungen ist wie bisher der Zoll zuständig.

Ist eine Registrierung erfolgt (freiwillig oder aufgrund der erbrachten Zusatzleistung), ist der Zoll nicht mehr zuständig und alle Rechnungen sind mit MWSt zu stellen!

Variante 2:

es wird die Ware geliefert und mit einem Spediteur zum Kunden in die Schweiz transportiert, zusätzlich wird die Montage der gelieferten Ware durchgeführt, der Umsatz weltweit beträgt mehr als CHF 100.000, eine freiwillige Erfassung (Option) zur MWSt ist nicht erfolgt

Es wird eine werkvertragliche Lieferung erbracht. Diese ist in der Schweiz steuerbar. Der Zoll ist nicht zuständig. Der Handelsbetrieb muss sich zur Mehrwertsteuer registrieren und mit MWSt. fakturieren.

10. Beginn, Ende und Befreiung der Steuerpflicht in der Schweiz

10.1. Beginn

Die Steuerpflicht in der Schweiz beginnt für österreichische Unternehmen mit der erstmaligen Erbringung einer Leistung in der Schweiz. Maßgebend ist, dass das österreichische Unternehmen einen Umsatz von mehr als CHF 100.000 erwirtschaftet hat.

Die Registrierung erfolgt nicht rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres, sondern unterjährig auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für den Zeitpunkt der Leistungserbringung wird in erster Line auf das Rechnungsdatum abgestellt. Soll die Eintragung bereits vorher erfolgen, kann der Zeitpunkt der Leistungserbringung mit geeigneten Beweismitteln wie Verträgen nachgewiesen werden. Bis zum Zeitpunkt der Eintragung steht den Unternehmen das Vergütungsverfahren offen.

10.2. Ende

Die Steuerpflicht in der Schweiz endet für österreichische Unternehmen mit Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.

10.3. Befreiung

Unternehmen aus Österreich, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze von CHF 100.000 nicht erreicht wird.

11. Vorsteuern in der Schweiz

So wie in Österreich gibt es zur Geltendmachung der Vorsteuern das Veranlagungsverfahren und das Vergütungsverfahren.

11.1. Veranlagungsverfahren

Erbringt der österreichische Unternehmer in der Schweiz werkvertragliche Lieferungen und werkvertragliche Leistungen (Montagen, Arbeiten) oder Dienstleistungen, welche nicht der Bezugsteuer unterliegen, wie z.B. Personenbeförderung, so kann er Schweizer Vorsteuern nur im Wege der Veranlagung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückholen. Die Registrierung zum Zwecke der Vorsteuererstattung ist seit 1.1.2010 nicht mehr an einen Mindestumsatz gebunden.

11.2. Erstattungsverfahren (Vergütungsverfahren)

Werden in der Schweiz nur Dienstleistungen erbracht, welche der Bezugsteuer unterliegen (z.B. Werbeleistungen, Leistungen von Beratern) oder nur Waren von Österreich in die Schweiz exportiert, kann die Vorsteuer im Wege eines Rückerstattungsantrages verrechnet werden. Der Vergütungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Einreichfrist läuft bis 30. Juni des

nachfolgenden Jahres. Pro Jahr kann nur ein Antrag gestellt werden. Der Mindestbetrag an rückzahlbaren Steuern muss pro Kalenderjahr CHF 500 betragen.

12. Rechnungsanforderungen

In der Schweiz gibt es, anders als in Österreich, keine zwingenden Anforderungen an eine Rechnung. Es ist zu empfehlen, die Rechnungen mit dem notwendigen Inhalt auszustatten, wobei man sich hier an den strengen österreichischen Regelungen orientieren kann.

Wenn im Einzelfall die strengen (österreichischen) Anforderungen nicht erfüllt sind, geht der Vorsteuerabzug deswegen nicht verloren.

Die Rechnungsanforderungen sind:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Schweizer MWST-Nummer des Leistungserbringers;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes

13. Fiskalvertretung und Kautions-/Bankgarantie

Wird die Registrierung zur Mehrwertsteuer in der Schweiz notwendig, treffen den österreichischen Unternehmer zusätzliche Verpflichtungen.

13.1. Fiskalvertretung

Als österreichischer Unternehmer ohne Sitz in der Schweiz ist man verpflichtet, wenn man sich zur Schweizer Mehrwertsteuer registrieren muss, eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestimmen. Als Steuervertreter wird eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz anerkannt.

Ein Fiskalvertreter kann bei nachstehenden Tätigkeiten behilflich sein:

- Eintragung ins Schweizer MWST-Register
- MWST-Deklarationen, in der Regel quartalsweise
- Formelle Prüfung der entsprechenden Ein- und Ausgangsrechnungen
- Führung der Korrespondenz und allfälligen Verhandlungen mit der ESTV
- Unterstützung bei MWST-Kontrollen durch die ESTV

Der Fiskalvertreter übernimmt jedoch keine Haftung für etwaige Steuerschulden.

13.1. Kaution/Bankgarantie

Der österreichische Unternehmer hat neben der Benennung eines Fiskalvertreters als Sicherstellung für voraussichtliche Schulden auch eine Barhinterlegung oder eine Bankgarantie zu erbringen. Die Höhe der Sicherheit berechnet sich wie folgt:

3% des erwarteten Inlandsumsatzes
Mindestbetrag: CHF 2.000
Höchstbetrag: CHF 250.000

Die Bankgarantie hat zwingend von einer in der Schweiz ansässigen Bank zu stammen. Eine Bankgarantie der österreichischen Hausbank wird hier nicht akzeptiert.

14. Weitere Informationen und Merkblätter

Außenwirtschaftscenter Zürich
<http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

Das Außenwirtschafts Center Zürich hat umfangreiche Publikationen zum Thema erarbeitet.

Eidgenössische Steuerverwaltung
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

Eidgenössische Steuerverwaltung - Versandhandel

Eidgenössische Zollverwaltung
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home.html>

Steuersätze:
Normalsatz 7,7%; Beherbergungsleistungen 3,5%; gewisse Güter des täglichen Bedarfs 2,5%.